

Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)

Gemeinsam lokalen Strom erzeugen, handeln und nutzen

Seit dem 1. Januar 2026 können Sie eine eigene Elektrizitätsgemeinschaft gründen oder einer bestehenden beitreten. Nach der Anmeldung dauert es rund drei Monate, bis die LEG startet – jeweils zu Beginn eines Monats.

Eine **Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG)** ist ein Zusammenschluss von Produzentinnen und Produzenten sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern innerhalb einer Gemeinde oder eines Quartiers. Ziel ist es, gemeinsam **lokal erzeugten erneuerbaren Strom** zu nutzen und direkt miteinander zu handeln. Dadurch entsteht ein lokaler Strommarkt, auf dem Energie **zu besseren Konditionen** gehandelt werden kann, als dies im regulären Tarif des Verteilnetzbetreibers möglich wäre.

Wichtig: Eine LEG ist geografisch begrenzt durch die **Gemeindegrenze**, die **Topologie des Stromnetzes** (gleiche Netzebene) sowie den **gleichen Verteilnetzbetreiber**.

Voraussetzungen für eine LEG

- Alle Teilnehmer befinden sich **in derselben Gemeinde**, am Netz **des gleichen Verteilnetzbetreibers** und **auf derselben Netzebene**.
 - Die installierte Leistung der erneuerbaren Erzeugungsanlagen beträgt **mindestens 5 %** der gesamten Anschlussleistung aller Teilnehmenden (Prüfung durch GWS).
 - Alle Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen müssen mit **intelligenten Messsystemen (Smart Metern)** ausgestattet sein.
 - Nach Bewilligung installiert die GWS sämtliche benötigten Smart Meter **innerhalb von drei Monaten**.
 - Für die Vermarktung des LEG-Stroms darf die **Netzebene 3 nicht genutzt** werden.
 - Die Teilnehmenden regeln ihr Verhältnis **vertraglich** und bestimmen eine **LEG-Vertretung**.
-

Abrechnung

1. Abrechnung mit dem Verteilnetzbetreiber (GWS)

Die GWS erstellt für jeden Teilnehmenden eine separate Abrechnung für den Anteil des **Reststroms**, der **nicht** aus der LEG stammt – basierend auf den Lastgangdaten.

2. Interne Abrechnung innerhalb der LEG

Die LEG-Vertretung oder ein beauftragter Abrechnungsdienstleister ist verantwortlich für:

Energie • Wasserversorgung • Energieberatung • Energieförderung

- die Verteilung des lokal gehandelten LEG-Stroms
- die interne Kostenverrechnung

Die GWS stellt hierfür die Lastgangdaten **kostenlos** zur Verfügung.

Alle Teilnehmenden bleiben **direkte GWS-Kunden** (anders als im ZEV/vZEV).

Vorteile einer LEG

- **Bessere Vergütung für Produzenten**
Lokal produzierter Strom kann zu einem **höheren Preis** verkauft werden als die Einspeisevergütung des Verteilnetzbetreibers. Das verbessert die Wirtschaftlichkeit der Anlage.
 - **Günstiger Strom für Verbraucher**
Teilnehmende erhalten auf LEG-Strom einen **Rabatt auf den Netznutzungstarif** und damit günstiger Strom als im Standardtarif.
 - **Keine technischen Anpassungen**
Ein- und Austritte benötigen **keine Änderungen** an der elektrischen Installation.
 - **Attraktive Bedingungen für PV-Anlagen**
Kleinere PV-Anlagen werden als eigenständige Anlagen behandelt, oft mit **besserer Rückliefervergütung** als in einem ZEV/vZEV.
-

Nachteile einer LEG

- **Komplexe interne Abrechnung** aufgrund der notwendigen Lastgangdaten.
 - **Mehrere Rechnungen pro Teilnehmer:**
 - Netzstrom vom VNB
 - LEG-Strom vom LEG-Vertreter
 - Der Verkaufspreis der lokal produzierten Energie ist in einer LEG oft tiefer als in einem EVG/vEVG.
 - Der Bezugspreis für den LEG-Strom ist oftmals höher als in einem EVG/vEVG.
-

Tarife und Preisgestaltung

Die Teilnehmer können den Energiepreis für den LEG-Strom **frei vereinbaren**.

Es gibt **keine gesetzliche Preisobergrenze** (anders als beim EVG/vEVG).

Rabatte auf den Netznutzungstarif

- **40 % Rabatt**, wenn alle Teilnehmenden auf derselben Netzebene (gleicher Trafokreis) sind
- **20 % Rabatt**, wenn mehrere Netzebenen beteiligt sind

Der Rabatt gilt für: Arbeitstarif, Grundtarif, Leistungstarif

Nicht rabattiert:

Messtarif, Blindenergie, SDL, Stromreserve, Solidarisierte Stromkosten, Netzzuschlag, Konzessionsabgaben.

Interne Kostenverteilung

Innerhalb der LEG können Teilnehmende individuelle Verteilungsschlüssel festlegen (z. B. Fixkosten, Rabattverteilung). Dies ist zivilrechtlich flexibel möglich.

Wenn der LEG-Strom den Bedarf eines Teilnehmenden nicht deckt, erfolgt die Reststromlieferung durch den VNB im **individuell gewählten Stromprodukt**.

Rechte und Pflichten

Verteilnetzbetreiber (VNB):

- Informiert über die Netztopologie.
- Prüft die Anmeldung zur LEG und ob alle Kriterien erfüllt sind.
- Installiert die Smart Meter (insofern noch nicht vorhanden).
- Misst die Daten zu Stromproduktion und -bezug der einzelnen Teilnehmenden und liefert diese an die LEG-Betreiber:in.
- Rechnet den aus dem öffentlichen Netz bezogenen Strom und ins öffentliche Netz eingespeisten Solarstrom ab.
- Schaltet bei Bedarf die Kundenschnittstelle am Smart Meter frei.

LEG-Betreiber:in:

- Regelt die Einwilligung und die Konditionen innerhalb der LEG vertraglich mit allen Teilnehmenden.
- Verantwortet die Gründung und die Anmeldung der LEG bei den GWS.
- Ist Ansprechperson gegenüber den GWS.
- Teilt den GWS allfällige Mutationen mit.
- Rechnet den LEG-internen Strombezug und die LEG-interne Solarstromproduktion ab.
- Beauftragt bei Bedarf einen Dienstleister für die die Gründung, die Abrechnung und die Verwaltung der LEG.

Teilnehmende Produzent:innen:

- Verkaufen den lokal produzierten Solarstrom primär an die LEG.
- Wird mehr Solarstrom produziert, als die LEG verbraucht, fällt der Strom in die Rückliefervergütung der GWS oder wird durch den Produzenten am Markt verkauft.

Teilnehmende Endverbraucher:innen:

- Nutzen primär den lokal (innerhalb der LEG) produzierten Solarstrom.
 - Was darüber an Strom benötigt wird, wird bei den GWS (oder auf dem freien Markt) bezogen.
-

Änderungen und Auflösung einer LEG

- Änderungen (z. B. LEG-Vertretung, Rechnungsadresse) müssen der GWS **sofort** gemeldet werden.
- Die **Kündigungsfrist** einer LEG beträgt mindestens **3 Monate** auf Monatsende.
- Ein- und Austritte sind jeweils zum Monatsanfang bzw. Monatsende möglich – sofern die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.